



Ueber den derzeitigen Stand der gesetzlichen Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des „Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen“.

Nachtrag VII.

Von C. Schmolz, Bamberg.

Bayern.

Am 9. Februar 1914 erschienen auf Grund des Art. 22b des Polizeistrafgesetzbuches für den Kreis Oberbayern die längst erwarteten oberpolizeilichen Vorschriften, deren Musterentwurf bereits im 13. Bericht mitgeteilt wurde. Nach diesen sind in Oberbayern 31 Pflanzenarten geschützt¹⁾, darunter erfreulicherweise alle Enzianarten, sämtliche Orchideen, alle Alpenrosen und wildwachsende Rosenarten. Wichtig ist der § 11 dieser Vorschriften, wonach diese durch distrikts- oder ortspolizeiliche Verordnungen, insbesondere das Verbot des Handels noch auf andere Pflanzenarten ausgedehnt und weitergehende Schutzvorschriften für bestimmte Schonbezirke erlassen werden können. Darauf dehnte das Bezirksamt Berchtesgaden²⁾ am 6. März 1914 die oberpolizeilichen Vorschriften auf *Achillea Clavennae*, Gebirgswermut, *Imperatoria Ostruthium*, Meisterwurz und *Scolopendrium officinarum*, Hirschzunge, aus, hob jedoch leider das Verbot des Aus-

¹⁾ Anhang pag. 73.

²⁾ Anhang pag. 77.

reißen usw. aller wildwachsenden Pflanzen im Schonbezirk Berchtesgaden¹⁾ wieder auf.

Am 3. April 1914 erließ das Bezirksamt Sonthofen²⁾ Ergänzungsvorschriften zum Schutze weiterer 14 Pflanzen und erklärte fast den ganzen Gebirgstheil seines Bezirks als Pflanzenschonbezirk.

Alpenpflanzen als Handelsware.

Der Schaden, den die Händler unter der Alpenflora anrichten, ist, worauf in unseren Veröffentlichungen des öfteren hingewiesen, ungleich größer und unheilvoller als jener, den Touristen und Sommerfrischler verursachen und darum beziehen sich die obigen, für das bayerische Alpengebiet erschienenen Gesetze in erster Linie auf den Groß- und Kleinhandel mit Alpenpflanzen. Die Verordnungen würden vollkommen genügen, um dem schädigenden Handel ein wirksames Ziel zu setzen, wenn ihre Handhabung nicht eine so laxe, jedem Empfinden des Naturfreundes hohnsprechende wäre. Was helfen die schönsten Gesetze, welche Kreise, Bezirksämter und Städte erlassen haben, wenn sie lediglich auf dem Papier stehen! Sie sind eben dann wertlos!

Werfen wir z. B. im Frühjahr einen Blick in die Auslagen der Blumengeschäfte Münchens. Ueberall werden Alpenrosen, stengelloser Enzian neben Edelweiß feilgeboten, zum Teil zu großen Kränzen und Sträußen gebunden. Auf dem Viktualienmarkt stehen täglich Körbe von Alpenrosen zum Verkauf bereit. Der offizielle Marktbericht führte im vergangenen Jahre den Strauß um 90 Pfg. an. Bei offiziellen Gelegenheiten ist die Festtafel reichlich mit Edelweiß, Alpenrosen und Alpenveilchen — als sinnigen Gruß aus Bayerns Bergen — geschmückt. Als Festzeichen bei Alpenvereins- und sonstigen Bällen werden von gewissen Firmen Edelweißsträußchen zu Tausenden geliefert. Die Auslagen der Blumenhandlungen in Berchtesgaden und Bad Reichenhall zeigen dasselbe Bild: Alpenrosen, Alpenveilchen, Edelweiß, Enzian, Latschen- und Zirbenzweige mit jungen Trieben. Dazu die Schneerose, *Helleborus niger*, welche im Frühjahr in Massen verkauft wird.

Ein angeblich aus Italien vertriebener, in München lebender Händler bot 1915 Edelweißsträußchen „Hindenburgsträußchen“ an und versandte Musterzusammenstellungen von je 7 Stück um den Preis von je Mk. 1,05 an Private und Vereine. Hoffentlich hat diese Geschmacklosigkeit nicht allzu viele Abnehmer gefunden.

Eine Firma in Godesberg a. Rh. befaßte sich mit dem Großhandel von Farnwedel, besonders von *Aspidium aculeatum*,

¹⁾ pag. 69.

²⁾ Anhang pag. 78.

welche sie bis vor dem Krieg aus Krain bezog. Seitdem versucht sie ihren Raubzug in Oberösterreich. Nach einer Ankündigung in der Steyrer Zeitung benötigt sie Hunderte Kilo der Wedel. Preis je nach Ware 40—45 Mk. für 100 Kilo. Das Oberösterreichische Landesgesetz vom 28. Mai 1910 verbietet das Ausheben und Ausreißen der Pflanze samt Wurzel. Farnbestände fallen aber auch der allmählichen Vernichtung anheim, wenn man sie fortgesetzt der Wedel mit ihren Sporen beraubt.

Und nun nochmals zur Schneerose. In den Villenkolonien von Garmisch-Partenkirchen bildet sie im ersten Frühjahr den gesuchtesten Schmuck und da sie in der nächsten Umgebung nicht vorkommt, verschickt man sie aus der Reichenhaller Gegend dorthin. Die Hauptzentrale für den Schneerosenhandel ist jedoch Bad Ischl im Salzkammergut. Auf den Bahnhöfen im Innern trifft man im Frühjahr ganze Karawanen von Händlern mit hohen Säcken voll der Pflanzen. Durch das Ausbleiben der italienischen Schnittblumen ist diese Industrie zu ungeahnter Höhe gediehen. Absatzgebiet ist hauptsächlich Wien.

Im Rosenheimer Anzeiger vom 22. Februar 1918 war folgendes Inserat zu lesen: „Latschenbestände zum Abhub zu kaufen gesucht. Angebote mit Angabe der Fläche, Lage und des Abfuhrweges unter J 2309 a. d. E. d. Z.“ Dieses Inserat spricht Bände.

Der knappe Raum des Berichtes verbietet weitere Beispiele. Die wenigen, angeführten mögen genügen für die eingangs aufgestellte Behauptung und mögen eine Illustration bilden zur Handhabung der oberbayerischen Verordnungen zum Schutze der Alpenpflanzen. Wo Händler sind, da gibt es Käufer und durch das gedankenlose Einkaufen wird der Händler naturgemäß zu immer größeren Taten angeregt. Drum mache man Front gegen jedwedes Angebot von Alpenpflanzen, deren Vernichtung die Berge ihres schönsten Schmuckes beraubt. Wer aber absichtlich und bewußt Pflanzen alpiner Herkunft zu Zier- und sonstigen Zwecken kauft, der gehört ebenso zur Familie Ekel, wie jene Sonntagsbergsteiger und Bergsteigerinnen, welche sich am Berghang von Kopf bis zum Fuß mit Alpenblumen schmücken oder Rucksäcke voll der schönsten Blüten zu Tal schleppen, um sie nachher — fortzuwerfen!

Der Pflanzenschonbezirk in den Berchtesgadener Alpen.

Durch die distriktspolizeiliche Verordnung des Bezirksamts Berchtesgaden zum Schutze einheimischer Pflanzen vom 15. April 1910 wurde das 8302,245 ha große Gebiet der Berchtesgadener Alpen als Pflanzenschonbezirk erklärt. Der § 3 dieser Verordnung lautet: „Auf dem im § 2 bezeichneten Gebiet ist das Pflücken, Abreißen, Ausgraben, Ausreißen,

Sammeln und Fortbringen wildwachsender Pflanzen verboten.“ Der Verein ließ daraufhin das Gebiet botanisch durchforschen, welche Resultate im 11., 12. und 13. Bericht niedergelegt sind. Sodann ließ er mit großem Kostenaufwand eine Anzahl Warnungstafeln aufstellen¹⁾, ließ photographische Aufnahmen herstellen u. dergl. mehr. Kurz, der Verein hatte bereits Ende 1913 große Summen für den Schonbezirk verausgabt.

Da erschienen am 6. März 1914 erneute distriktpolizeiliche Vorschriften des Bezirksamtes²⁾, welche geeignet sind, die ganze aufgewendete Mühe und die großen Kosten illusorisch zu machen. Im § 3, Absatz 1 dieser Verordnungen heißt es nunmehr: „Im Pflanzenschonbezirk dürfen Pflanzen der geschützten Art oder Teile von ihnen (Anlage 1 zu den oberpolizeilichen Vorschriften vom 9. Februar 1914 und § 1 dieser Vorschrift) auch nicht in geringen Mengen (6 Stück) abgepflückt, abgerissen, abgeschnitten, sonst gesammelt oder fortgebracht werden.“ Das heißt also mit anderen Worten, im Schonbezirk sind nach den neuen Vorschriften nicht mehr, wie bisher, alle wildwachsenden Pflanzen geschützt, sondern nunmehr die durch ober- bzw. distriktpolizeiliche Vorschrift bezeichneten.

Auf unsere Vorstellung beim Bezirksamt Berchtesgaden ward uns der Bescheid, daß auch anderwärts (Bezirksamt Wolfratshausen, Sonthofen) in den Schonbezirken nicht alle wildwachsenden Pflanzen geschützt seien und die Bestimmungen der einschlägigen distriktpolizeilichen Vorschriften für Schonbezirke nur insoferne erweiterten Schutz gewähren, als dort das Abpflücken usw., auch der kleinsten Mengen geschützter Pflanzen verboten seien.

Der Begriff eines Schonbezirkes, wie er ursprünglich geplant war, hat sich also bei den damaligen Behörden vollständig verschoben. Zweck eines Pflanzenschonbezirkes ist doch den gesamten Pflanzenbestand zu schützen, ihn dem natürlichen Wachstum zu überlassen, um dadurch wichtige Fragen der Pflanzengeographie usw. zu lösen. Nur dadurch kann auch die Frage gelöst werden, ob bei fernhalten der Einwirkung des Menschen, die Alpenpflanzen tatsächlich des Schutzes bedürfen oder nicht. Um nun gewisse Pflanzen vor Ausrottung zu schützen, bedarf es keines Schonbezirks. Der Weltkrieg unterbrach die damaligen Verhandlungen, welche wieder aufzunehmen eines der Hauptziele der Vereinsleitung sein wird. Hoffentlich gelingt es, die Regierung von der Wichtigkeit gerade des Schonbezirkes Berchtesgaden zu überzeugen und denselben wieder zu dem zu machen, was er ursprünglich sein sollte, ein Zufluchtsort der Alpenflora.

¹⁾ Bericht 13, pag. 75.

²⁾ Anhang, pag. 77.

Oesterreich.

Am 14. April 1915 erschienen endlich die für Salzburg, Tirol und Vorarlberg ebenfalls längst erwarteten Gesetze zum Schutze der Alpenpflanzen, von denen jene von Salzburg und Vorarlberg bereits im Entwurf im 12. bzw. 13. Vereinsbericht veröffentlicht wurden.

Im ganzen sind in den drei Gebietsteilen 33 Pflanzen geschützt und zwar nach folgender Zusammenstellung:

	Salz- burg	Tirol	Vorarl- berg
1. <i>Anemone alpina</i> , Alpenanemone	"	—	—
2. — <i>baldensis</i> , Rugel	"	—	—
3. <i>Artemisia mutellina</i> , Edelraute	"	"	"
4. — <i>spicata</i> , Aehrige Edelraute	"	"	"
5. <i>Asphodelus alba</i> , Affodil	—	"	—
6. <i>Aquilegia alpina</i> , Alpen-Akelei	—	—	"
7. <i>Aster alpinus</i> , Alpenaster	"	—	"
8. <i>Campanula Morettiana</i> , Moretts Glockenblume	"	—	—
9. <i>Cyclamen europaeum</i> , Alpenveilchen ..	"	"	"
10. <i>Cypripedium calceolus</i> , Frauenschuh ..	"	"	"
11. <i>Daphne striata</i> , Steinröschen	—	"	—
12. <i>Eryngium alpinum</i> , Alpenmannstreu...	—	—	"
13. <i>Gentiana lutea</i> , Gelber Enzian	"	"	"
14. — <i>pannonica</i> , Ungarischer Enzian ..	"	"	"
15. — <i>punctata</i> , punktierter Enzian	"	"	"
16. — <i>purpurea</i> , purpurroter Enzian ...	"	"	—
17. <i>Gladiolus palustris</i> , Sumpfsiegwurz ...	"	—	—
18. <i>Gymnadenia nigra</i> , Schwarzes Kohlrösl	"	"	"
19. — <i>rubra</i> , Rotes Kohlrösl	"	"	"
20. — <i>suaveolens</i> , wohlriech. Kohlrösl .	"	—	"
21. <i>Leontopodium alpinum</i> , Edelweiß	"	"	"
22. <i>Lilium bulbiferum</i> , Feuerlilie	—	—	"
23. <i>Lilium Martagon</i> , Türkenbund	—	"	"
24. <i>Ophris muscifera</i> , Fliegenblume	"	—	—
25. <i>Pedicularis Sceptrum Carolinum</i> , Kaiser Karl Szepter	"	—	—
26. <i>Phyteuma comosum</i> , Teufelskralle ...	—	"	—
27. <i>Primula Auricula</i> , Aurikel	"	"	"
28. — <i>glutinosa</i> , Blauer Speik	—	"	—
29. <i>Pulsatilla oenipontana</i> , Küchenschelle .	—	"	—
30. — <i>vernalis</i> , Küchenschelle	—	"	—
31. <i>Rhododendron Chamaecistus</i> , Zwergalpenrose	—	"	—
32. <i>Rhodotamnus Chamaecistus</i> , Zwergalpenrose	—	"	—
33. <i>Valeriana Celtica</i> , Echter Speik	"	"	—

Als schonungsbedürftige Pflanzen wurden in den drei Alpenländern die Stechpalme (*Ilex aquifolia*), die Zirbelkiefer (*Pinus cembra*) und die Eibe (*Taxus baccata*) bezeichnet. In sämtlichen Gesetzen wurde ein Paragraph aufgenommen, wonach ein weitergehender Schutz gegen Ausrottung durch Schaffung von Schonbezirken und Festsetzung von Schonzeiten verfügt werden kann.

Am 18. März 1914 teilte das Oesterreichische Eisenbahnministerium mit, daß im Sinne des gestellten Ansuchens des Vereins das Feilhalten von Alpenblumen im Gebiete der Bahnhöfe der Oesterreichischen Staatsbahnen untersagt wurde. Die Oesterreichischen Privatbahnen seien eingeladen worden, bezüglich ihrer Linien dieselben Verfügungen zu treffen ¹⁾.

Am 25. Februar 1914 nahm der Steiermärkische Landtag ein Gesetz zum Schutze der Alpenpflanzen ²⁾ an, welches das Ausheben und Ausreißen nachbenannter 12 Pflanzen samt den Wurzeln sowie das Feilhalten und den Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen verbietet: 1. Edelweiß, 2. Kohlröschen, 3. Frauenschuh, 4. Aurikel, 5. Federnelke, 6. Edelraute, 7. Alpenrosen, 8. Ungarischer Enzian, 9. Punktierter Enzian, 10. Stengelloser Enzian, 11. Fröhlichs Enzian und 12. Speik.

Am 6. Juli 1914 erließ der Stadtmagistrat Bozen eine Kundmachung ³⁾, daß nach Beschluß des Gemeinderats Kohlröschen, Steinröschen, Frauenschuh, echter Speik, Edelweiß, Edelraute sowie Blütenzweige aller Obstsorten vom Marktverkaufe ausgeschlossen sind.

Weitere Verordnungen zum Schutz der Alpenflora während des Krieges gelangten nicht zur Kenntnis des Vereins. Genau so wie in Bayern stehen obige Gesetze lediglich auf dem Papier. Gehandhabt sind sie bis jetzt nicht geworden.

Inwieweit der lange Stellungskrieg in den Alpen auf die Entwicklung der Flora eingewirkt hat, muß erst festgestellt werden. Tatsache ist, daß z. B. die Latschenbestände in der Nähe der Schützengräben und sonstigen Befestigungswerke ungeheuer gelitten haben, ja in einigen Gebieten fast ganz ausgerottet sind.

¹⁾ Anhang pag. 80.

²⁾ Anhang pag. 79.

³⁾ Anhang pag. 84.



Anhang.

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Alpenpflanzen in den Ländern Bayern und Oesterreich.

Nachtrag VII (1914–1919).

Bayern.

Oberpolizeiliche Vorschriften zum Pflanzenschutz des Kreises **Oberbayern** vom 9. Februar 1914.

Auf Grund des Art. 22 b des Polizeistrafgesetzbuches erläßt die Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, die folgenden oberpolizeilichen Vorschriften zum Pflanzenschutz:

§ 1.

* Die wildwachsenden Pflanzen der in der Anlage I verzeichneten Arten sind gemäß den folgenden Vorschriften einschließlich der in Anlage I enthaltenen Sonderbestimmungen geschützt.

§ 2.

I. Die Pflanzen der geschützten Arten dürfen nicht mit den Wurzeln, den Knollen oder den Zwiebeln ausgegraben oder ausgerissen werden.

II. Dieses Verbot gilt nicht für Bodenbestellungs- und Bodenverbesserungsarbeiten und für Bau- und ähnliche Arbeiten, die der Grundeigentümer oder der Nutzungsberechtigte selbst oder mit seiner Zustimmung ein anderer vornimmt, ferner vorbehaltlich abweichender distrikts- oder ortspolizeilicher Vorschriften nicht für die Nutzung der Wurzeln geschützter Pflanzenarten für Heil- und gewerbliche Zwecke durch den Grundeigentümer oder den dinglich Berechtigten.

§ 3.

I. Zum Verkaufe dürfen Pflanzen der geschützten Arten oder Teile von ihnen nicht abgepflückt, abgerissen oder abgeschnitten werden.

II. Zu anderen Zwecken dürfen sie nicht in größeren Mengen, sondern je nur höchstens in sechs Stücken abgepflückt, abgerissen oder abgeschnitten werden.

III. Diesen Verboten unterliegen der Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigte nicht, sofern sie die Pflanzen zu land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung oder zum eigenen Gebrauche sammeln oder sammeln lassen.

§ 4.

Außer diesen Fällen dürfen Pflanzen und Pflanzenteile der geschützten Arten weder in bewurzeltem noch in unbewurzeltm Zustande feilgehalten, verkauft, vertauscht, versendet oder sonst in den Verkehr gebracht oder mitgeführt werden.

§ 5.

I. In einzelnen Fällen kann die Distriktpolizeibehörde Ausnahmen von den Verboten der §§ 2, 3 und 4 durch Erlaubnisscheine zulassen.

II. Zuständig ist für die Erlaubnis zum Sammeln die Distriktpolizeibehörde des Sammelgebietes, für die Erlaubnis zum Handel die Distriktpolizeibehörde der gewerblichen Niederlassung oder beim Mangel einer solchen die des Wohnortes. Sind darnach mehrere Behörden beteiligt, so stellt die zuerst angegangene Behörde den Schein im Einverständnis mit den andern beteiligten Behörden auch für deren Bezirke aus.

III. Der Schein gilt nur für die namentlich bezeichnete Person; jedoch bedürfen keines eigenen Scheines die im Scheine benannten minderjährigen eigenen Kinder des Sammlers zum Pflanzensammeln unter dessen Aufsicht und ferner zum Handel die im stehenden Handelsbetriebe des im Scheine Benannten beschäftigten Personen.

IV. Der Schein wird für je ein Kalenderjahr ausgestellt; er muß auf bestimmte Pflanzenarten und kann auf bestimmte Pflanzenmengen, bestimmte Sammelgebiete, Handelsniederlassungen und Verkaufsstellen — namentlich unter Ausschluß des Wochenmarkts und des Straßenhandels — und auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.

V. Vor der Ausstellung des Scheines prüft die Behörde, ob und unter welchen Beschränkungen die erbetene Erlaubnis mit den Bedürfnissen des Pflanzenschutzes vereinbar ist. Sie hört hierüber das Forstamt und in der Regel auch die örtliche Vertretung (Ausschuß oder Obmann) für Naturpflege oder naturwissenschaftliche Vereine; für die Erlaubnis zum Handel werden die Distriktpolizeibehörden des Sammelgebietes gehört.

VI. Wird gegen die Ausstellung des Erlaubnisscheines zum Pflanzensammeln von einem Grundeigentümer Einspruch erhoben, so ist dessen Gebiet von der Erlaubnis ausdrücklich auszunehmen.

VII. Unzuverlässigen Personen, namentlich solchen, die in den letzten drei Jahren wegen wiederholter Uebertretung dieser Vorschriften, wegen forstlicher, jagdlicher oder feldpolizeilicher Verfehlungen oder wegen Eigentumsvergehen bestraft worden sind, ist die Erlaubnis zu versagen. Pflanzen zu Erwerbzwecken zu sammeln, soll in der Regel nur Einheimischen erlaubt werden.

VIII. Die Scheine werden in der Form der Anlage II ausgestellt. Die Distriktpolizeibehörde kann ein Bild des Sammlers oder Händlers verlangen und in den Schein aufnehmen.

IX. Die Distriktpolizeibehörde kann die Erlaubnis jederzeit widerrufen, wenn es nach ihrem Ermessen der Pflanzenschutz verlangt, namentlich wenn sich der Inhaber des Scheines gegen diese Vorschriften verfehlt oder sonst als unzuverlässig erwiesen hat.

§ 6.

I. Die Sammler und Händler haben die Beschränkungen der Erlaubnis genau einzuhalten und sind dafür verantwortlich, daß auch die

im § 5 Abs. III bezeichneten Personen diese einhalten. Sie müssen den Schein beim Pflanzensammeln und beim Handel mit sich führen und den Ueberwachungsbeamten, namentlich auch den Jagd-, Forst-, Feld- und Grenzschutzbeamten auf Verlangen vorzeigen.

II. Beim Widerruf der Erlaubnis haben sie den Schein auf Verlangen der Behörde zurückzugeben.

III. Sie dürfen den Schein nicht zur Benützung an Andere überlassen.

§ 7.

Das Verbot des Betretens eines Grundstückes nach den sonstigen polizeilichen Vorschriften wird durch den Erlaubnisschein nicht berührt. Der Schein ersetzt nicht die Zustimmung des Grundeigentümers zum Betreten der Grundstücke und zum Sammeln von Pflanzen.

§ 8.

I. Von Sammlern, die keinen Erlaubnisschein besitzen, dürfen die Händler Pflanzen der geschützten Arten nicht erwerben.

II. Die Händler haben genaue Aufschreibungen über die Erwerbung derjenigen Pflanzen der geschützten Arten zu führen, die sie nicht selbst gesammelt haben, und zwar über die Menge und Art der Pflanzen, den Tag der Erwerbung und den Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers. Die Aufschreibungen sind den Ueberwachungsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 9.

I. Diese Vorschriften erstrecken sich nicht auf diejenigen Pflanzen der geschützten Arten, die außerhalb Bayerns rechtmäßig gesammelt oder in Bayern in Gärten oder Pflanzschulen gezogen sind. Solche Pflanzen dürfen indes nur dann im Regierungsbezirk in den Handel gebracht oder in größerer Menge sonst eingebracht werden, wenn ihre Herkunft durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des Herkunftsortes oder durch Versendungspapiere oder sonst erwiesen ist. Der Händler hat diese Ausweise den Ueberwachungsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

II. Hat sich der Händler wiederholt gegen diese Vorschriften verfehlt, so kann ihm die Distriktpolizeibehörde auf die Dauer eines Jahres verbieten, mit Pflanzen der im Abs. I bezeichneten Herkunft zu handeln, sofern nach ihrem Ermessen ein solches Verbot zur Durchführung des Schutzes der einheimischen Pflanzen notwendig ist.

§ 10.

Lehrer der Naturwissenschaften und der Naturkunde sowie Studierende der Naturwissenschaften und Mitglieder der naturwissenschaftlichen Vereine dürfen vorbehaltlich der Rechte des Grundeigentümers (§ 7) zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts Pflanzen der geschützten Arten bis zu drei Stück mit den Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen ausgraben oder ausheben. Sie müssen sich den Ueberwachungsbeamten gegenüber auf Verlangen über die bezeichnete Eigenschaft ausweisen.

§ 11.

Durch distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften können diese Vorschriften, insbesondere das Verbot des Handels noch auf andere Pflanzenarten ausgedehnt und weitergehende Schutzvorschriften für bestimmte Schonbezirke erlassen werden.

§ 12.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 13.

Diese Vorschriften treten am 1. März 1914 an Stelle der Vorschriften vom 19. Oktober 1909 in Kraft. Weitergehende distrikts- und ortspolizeiliche Vorschriften behalten ihre Geltung in dem Umfange, in dem sie dem § 11 entsprechen.

München, den 9. Februar 1914.

Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
von Halder, Regierungspräsident.

Anlage I.

Verzeichnis der in Oberbayern geschützten Pflanzenarten.

1. *Adonis vernalis*, gelbes Adonisröschen.
2. *Amelanchus vulgaris*, Felsenmispel, Felsenbirne, Edelweißbaum.
3. *Anemone alpina*, Bergmandl, Teufelsbart, Almrugeli.
4. *Anemone patens* und *pulsatilla*, Küchenschelle, Osterblume, Kuhshelle.
5. *Aruncus silvester*, Waldziegenbart, Waldspierstaude.
6. *Aquilegia atriviolacea*, dunkelpurpurner Akelei.
7. *Aster amellus*, Blaue Bergaster.
8. *Cyclamen europaeum*, Alpenveilchen, Erdscheibe, Saubrot.
9. *Daphne cneorum*, Steinrösl, Heiderösl, wohlriechender Alpenseidelbast.
10. *Dorycnium suffruticosum* (= *germanicum*), Backenklees.
11. Alle Enzian- (*Gentiana*-) Arten:
Namentlich *gentiana lutea*, gelber Enzian; *gentiana purpurea*, roter Enzian; *gentiana pannonica*, violetter Enzian; *gentiana punctata*, punktierter Enzian; *gentiana acaulis* (*vulgaris*), stengelloser Enzian; *gentiana asclepiadea*, Schlangenzur. Für das Graben von Enzianwurzeln zum Zwecke der Schnapserzeugung kommt § 2 II der Vorschriften in Betracht.
12. *Gladiolus palustris*, Sumpfsiegwurz, purpurne Sumpfschwertlilie.
13. *Gnaphalium leontopodium*, Edelweiß.
14. *Helleborus niger*, schwarze Nieswurz, Christblume, Christrose, Schneerose, Weihnachtsrose, Schneekattern.
15. *Hippophaë rhamnoides*, Sanddorn.
16. *Ilex aquifolium*, Stechpalme.
17. *Iris sibirica*, sibirische blaue Schwertlilie.
18. *Leucoium vernum*, Frühlingsknotenblume (fälschlich Schneeglöckchen).
19. *Lilium martagon*, Türkenbund, Türkenbundlilie.
20. Alle *Lycopodium*- (*Bärlapp*-) Arten.
21. *Nuphar luteum* und *pumilum*, gelbe und kleine Teichrose, Mummel.
22. *Nymphaea alba*, weiße Seerose.
23. Alle Orchideen, also alle Arten von
Orchis, Knabenkraut;
Ophrys, Ragwurz, Spinnen- und Fliegenblume;
Cephalanthera, Waldvögelein;
Cypripedium calceolus, Frauenschuh, Pantoffelblume;
Nigritella angustifolia, Braunelle, Brünelle, Bränteln, Kohleisl,
Schwaßbleaml;
Anacamptis, Hundswurz;
Gymnadenia, Nacktdrüse;
Platanthera, Plattkölbchen;
Epipactis, Sumpfwurz.
24. *Pedicularis sceptrum Carolinum*, Mooskönig, Karlszepter.

25. Phyllitis scolopendrium, Hirschzunge.
26. Pinus Cembra, Zirbelkiefer, Zirbel.
27. Primula auricula, gelbe Aurikel, Gamsblume, Bergpatenge.
28. Alpenrosen, nämlich:
Rhododendron Chamaecistus, Zwergalpenrose;
" ferrugineum, Almrausch, rostrote Alpenrose;
" hirsutum, rauhaarige Alpenrose, Steinrose.
29. Sämtliche wildwachsende Rosenarten, jedoch mit der Einschränkung, daß das Sammeln der Früchte gestattet ist.
30. Taxus baccata, Eibe.
31. Trifolium rubens, langähriger Klee.

Anmerkung zu Nr. 16, 26 und 30.

Von Stechpalmen, Eiben und Zirbelkiefern dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers auch nicht einzelne Zweige und Früchte abgerissen oder abgeschnitten werden.

Distriktpolizeiliche Vorschriften
zum Schutz einheimischer Pflanzen-
arten gegen Ausrottung
des Bezirksamtes **Berchtesgaden**
vom 6. März 1914.

§ 1.

Die oberpolizeilichen Vorschriften vom 9. Februar 1914 Nr. 8363 (Kr.-A.-Bl. S. 15) werden auf folgende Pflanzen ausgedehnt:

1. Achillea Clavennae, Gebirgswermut,
2. Imperatoria Ostruthium, Meisterwurz,
3. Scolopendrium Offizinarum, Hirschzunge.

§ 2.

Als Pflanzenschonbezirk wird erklärt das Gebiet, das einerseits von der bayerisch-österreichischen Landesgrenze, andererseits von einer Linie begrenzt wird, die vom Torrenerjoch nach dem Königsberg-Bach und dem Königsbach zum Kessel, dann über den Königssee zum Eiswinkel (nördlich von St. Bartholomä) über Watzmannsüdwand zur Hirschwiese, von dieser über das Jagdhaus Trischübl über die Rothleitenschneid zum großen Hundstot verläuft.

§ 3.

I. Im Pflanzenschonbezirk (§ 2) dürfen Pflanzen der geschützten Arten oder Teile von ihnen (Anlage I zu den oberpolizeilichen Vorschriften vom 9. Februar 1914 und § 1 dieser Vorschriften) auch nicht in geringeren Mengen (6 Stück) abgepflückt, abgerissen, abgeschnitten, sonst gesammelt oder fortgebracht werden.

II. Die Ausnahmen des § 10 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 9. Februar 1914 Nr. 8363 wird für den Schonbezirk (§ 2) aufrecht erhalten und für die dort genannten Personen auf das Sammeln und Fortbringen von je 3 Stück dort wildwachsender Pflanzen ausgedehnt.

§ 4.

Beauftragte oder Angestellte dinglich Berechtigter, die im Schonbezirk ohne Beisein eines Berechtigten Enzianwurzeln ausgraben oder

sammeln (§ 2 Abs. II oberpolizeiliche Vorschriften) müssen sich durch einen vom Bezirksamt Berchtesgaden für das Kalenderjahr auszustellenden Erlaubnisschein ausweisen.

§ 5.

Erlaubnisscheine nach § 5 der oberpolizeilichen Vorschriften gelten für den Schonbezirk nicht.

§ 6.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 7.

Diese Vorschriften treten am 1. April 1914 in Kraft. Die distriktpolizeilichen Vorschriften vom 15. April 1910 und 9. April 1912 (B.-A.-Bl. 1910 S. 72 und 1912 S. 67) sind aufgehoben.

Berchtesgaden, den 6. März 1914.

Bezirksamt.
Lerchenfeld.

Distriktpolizeiliche Vorschriften
zum Schutz einheimischer Pflanzenarten
gegen Ausrottung
des Bezirksamtes **Sonthofen**
vom 3. April 1914.

§ 1.

Der Schutz der im Eingang bezeichneten oberpolizeilichen Vorschriften wird auf nachstehende Pflanzenarten ausgedehnt:

Viola calcarata, langsporniges Veilchen,
Saxifraga oppositifolia, gegenblättriger Steinbrech,
Convallaria majalis, gemeine Maiblume, Maiglöckchen,
Carlina acaulis, stengellose Eberwurz,
Viola odorata, wohlriechendes Veilchen,
Pulmonaria officinalis, Lungenkraut,
Menyanthes trifoliata, gem. Fieberklee,
Physalis Alkekengi, Judenkirsche,
Thypha latifolia, großer Rohrkolben,
Thypha angustifolia, schmalblättriger Rohrkolben,
Dianthus superbus, Prachtnelke,
Dianthus silvester, Waldnelke,
Aster alpinus, Alpenaster,
Rhododendron Chamaecystus, Zwergalpenrose.

§ 2.

Als Pflanzenschonbezirke gelten:

- 1) Das Gerstrubener- und Traufbachtal mit den Grenzen, Gerstruben, großer Riefenkopf, Höfats, Aelpele, Rauheck, Kreuzeck, Märzle, Fürschüsser, Hierenalpe, Giebel, Gerstruben.
- 2) Das Bacherloch mit den Grenzen Einödsbad, Wildengundkopf, Landesgrenze, Linkerskopf, Heubaum, Einödsbad.
- 3) Die Immenstädter Berge Horn, Stuiben, Steineberg und Mittag mit den Grenzen Gunzesrieder Talsohle, Straße Bihlerdorf-Immen-

stadt, Konstanzer Talsohle, Einsenkung zwischen Immenstädter Horn und Gschwender Horn, Weissenbachtal, Einsenkung zwischen Buralpkopf und Gunzesrieder Tal.

§ 3.

In den in § 2 bezeichneten Gebieten ist das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben, Abreißen, Sammeln und Fortbringen der oberpolizeilich oder distriktspolizeilich geschützten Pflanzen auf fremdem Grund und Boden verboten. Ausnahmen von diesem Gebote sind nur nach Maßgabe der § 2 Abs. II, § 3 Abs. III und § 10 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 3. April 1914 zulässig.

Die gemäß § 5 der oberpolizeilichen Vorschriften ausgestellten Erlaubnisscheine gelten vorbehaltlich der vorstehend erwähnten Ausnahmen für die Pflanzen-Schonbezirke nicht.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 5.

Diese Vorschriften treten an Stelle der distriktspolizeilichen Vorschriften vom 22. Oktober 1911.

Sonthofen, den 10. Juni 1914.

Bezirksamt.
Hartmann.

Vorstehende, durch Entschliebung der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 7. Juli 1914, Nr. 24797, für vollziehbar erklärte distriktspolizeiliche Vorschrift wird hiedurch bekannt gemacht.

Sonthofen, den 14. Juli 1914.

Bezirksamt.
Hartmann.

Oesterreich.

Gesetz
betreffend der Schutz der Alpenflora
des Landes **Steiermark**
vom 25. Februar 1914.

§ 1.

Das Ausheben und Ausreißen nachbenannter Pflanzen samt Wurzeln sowie das Feilhalten und der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen ist verboten. Diese Pflanzen sind: a) Edelweiß, b) Kohlröschen, c) Frauenschuh, d) Aurikel, genannt Peterg Stamm, e) Federnelke, f) Edelraute, g) Alpenrosen, h) pannonischer Enzian, i) gelber Enzian, k) steirischer Enzian, l) punktierter Enzian, m) stengelloser Enzian, n) Fröhlichs Enzian, o) Speik.

§ 2.

Zu wissenschaftlichen Zwecken kann das Ausheben und Ausreißen der unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Pflanzen samt Wurzeln bewilligt werden. Diese Bewilligung wird für das Gebiet eines politischen Bezirkes von der betreffenden politischen Bezirksbehörde, für mehrere politische Bezirke von der Statthalterei erteilt. Den politischen Bezirksbehörden steht auch das Recht zu, Personen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Sammeln von Speik oder Enzian beschäftigen, Erlaubnisscheine hiezu auszufolgen. Diese Erlaubnisscheine gelten nur für ein Jahr und für ein bestimmtes Sammelgebiet. Bei der Ausfolgung dieser Sammelerlaubnisscheine ist aber daran festzuhalten, daß jedes Sammelgebiet nur jedes dritte Jahr und nur mit schriftlicher Zustimmung des Besitzers nach Speik, beziehungsweise nach Enzian abgesucht werden darf. Auf ein Entfernen der im § 1 bezeichneten Pflanzen mit ihren Wurzeln, das im Zuge einer unter behördlicher Mitwirkung stattfindenden Alpenverbesserung (§ 8 des Gesetzes vom 7. September 1909) vorgenommen wird, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3.

Werden die im § 1 benannten Pflanzen in Gärten gezogen, so findet dieses Gesetz auf sie keine Anwendung. Wer in dem Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die betreffende Kultur befindet.

§ 4.

Die Uebertretungen des § 1 werden von den politischen Behörden mit Geldstrafen von 2 bis 20 K und im Wiederholungsfalle bis 50 K geahndet. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen. Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

Kundmachung des Oesterreichischen Eisenbahn- ministeriums betreffend Verbot des Feilhaltens von Alpenblumen vom 18. März 1914.

An die Staatsbahndirektionen

Wien, Linz, Innsbruck, Villach und Triest.

Ueber Anregung des Haupt-Ausschusses des D. u. Oe. Alp. Ver. und des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen findet das Eisenbahnministerium das Feilhalten von Alpenblumen der nachstehend angeführten Arten im Gebiete der Bahnhöfe aller vom Staate betriebenen Bahnen zu untersagen:

1. Edelweiß,
2. Edelraute,
3. Alpenrosen,
4. Enzianarten,
5. Alpenveilchen,
6. Kohlröschen,
7. Aurikel,
8. Orchideen (Frauenschuß, Kervendelarten),
9. echter Speik,
10. Küchenschelle,
11. Türkenbund,
12. Feuerlilie,
13. Seidelbast,
14. Schwarze Nießwurz.

Die Staatsbahndirektion wird demnach angewiesen, für die Durchführung dieses Verbotes die erforderlichen Verfügungen zu treffen,

demgemäß neue Bewilligungen zum Feilhalten von Blumen nur unter der Einschränkung obigen Verbotes zu erteilen und etwa entgegenstehende Vereinbarungen zu widerrufen. Insoferne bisher Angehörige von Bahnbediensteten auf den Bahnhöfen Alpenblumen feilhalten, hat die Einziehung der Bewilligung unter möglichster Schonung berücksichtigungswürdiger Interessen dieser Bediensteten zu erfolgen.

Der Eisenbahnminister:

Forster m. p.

Gesetz,

wirksam für das Land **Tirol**
vom 14. April 1915, betr. den
Schutz von Alpenpflanzen.

§ 1.

Geschützte Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Edelweiß (*Leontopodium alpinum*),
2. Edelraute (*Artemisia spicata* und *Artemisia mutellina*),
3. Gelber Enzian (*Gentiana lutea*),
4. Punktiertes Enzian (*Gentiana punctata*),
5. Ungarischer Enzian (*Gentiana pannonica*),
6. Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*),
7. Küchenschelle (*Pulsatilla oenipontana* und *Pulsatilla vernalis*),
8. Teufelskralle (*Phyteuma comosum*),
9. Morettis Glockenblume (*Campanula Morettiana*),
10. Echter Speik (*Valeriana celtica*),
11. Cyklamen (*Cyclamen europaeum*),
12. Aurikel, Platenigl (*Primula auricula*),
13. Blauer Speik (*Primula glutinosa*),
14. Brunelle (*Gymnadenia rubra* und *Gymnadenia nigra*),
15. Steinröschen (*Daphne striata*),
16. Affodil (*Asphodelus albus*),
17. Zwergalpenrose (*Rododendron Chamaecystus-Rhododendron Chamaecystus*),
18. Türkenbund (*Lilium Martagon*).

Schonungsbedürftige Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Stechpalme (*Ilex aquifolium*),
2. Eibe (*Taxus baccata*),
3. Zirbe (*Pinus cembra*).

Im Ordnungswege können von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse auch andere Pflanzenarten als geschützt oder schonungsbedürftig erklärt werden. In gleicher Weise können einzelne der als geschützt oder schonungsbedürftig erklärten Pflanzen, insoferne sie eines ferneren Schutzes nicht mehr bedürfen, ausgenommen werden.

§ 2.

Unbeschadet der in diesem Gesetze vorgesehenen Ausnahmen ist verboten:

A. Hinsichtlich der im § 1 als geschützt erklärten Pflanzen:

1. Das Ausreißen, Ausgraben oder Ausheben mit Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen.

Dieses Verbot findet keine Anwendung:

- a) Auf die Besitzer der Grundstücke, deren Angehörige, Pächter oder Nutzungsberechtigte in Ansehung der wildwachsenden geschützten Pflanzen, insoweit eine derartige Gewinnung nur zum eigenen Gebrauche, insbesondere zu Heilzwecken geschieht.
 - b) Auf Angehörige wissenschaftlicher Institute, Lehrpersonen und Schüler zu Unterrichts- oder wissenschaftlichen Zwecken, gegen Einholung eines behördlichen Erlaubnisscheines.
2. Das Pflücken, Abreißen und Abschneiden auf fremden Grund und Boden, insoferne es sich nicht bloß auf wenige Stücke oder kleine Sträußchen beschränkt.
 3. Das Feilhalten oder sonstige entgeltliche Veräußern mit und ohne Wurzeln.

B. Hinsichtlich der schonungsbedürftigen Pflanzen:

Das Abreißen, Abbrechen oder Abschneiden von Zweigen, Blüten oder Früchten (Zapfen) auf fremdem Grunde.

Gestattet ist nur die schonende Entnahme einzelner Zweige, Blüten oder Früchte.

§ 3.

Der Verkauf und das Feilhalten geschützter Pflanzen ohne Wurzeln Zwiebeln oder Knollen, ferner das Sammeln derselben auf fremdem Grund und Boden ist nur solchen Personen gestattet, die einen behördlichen Erlaubnisschein besitzen und sich mit diesem im Betretungsfalle den Sicherheitsorganen, dem Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonale gegenüber auszuweisen vermögen.

Die im § 2 und 3 hinsichtlich der geschützten und schonungsbedürftigen Pflanzen gestatteten Handlungen können übrigens vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes oder deren Bevollmächtigten untersagt oder nur gegen Entgelt gestattet werden. Die Ausstellung eines Erlaubnisscheines ist daher auf die Frage der Berechtigung zum Abreißen und Pflücken von Pflanzen auf fremden Grundstücken ohne Einfluß.

§ 4.

Die Ausstellung der Erlaubnisscheine für das Gebiet eines politischen Bezirkes erfolgt durch die betreffende politische Behörde erster Instanz.

Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen ist nur insoweit zulässig, als nicht Interessen des Pflanzenschutzes entgegenstehen. Die Behörde kann daher hinsichtlich der Pflanzenarten, des Sammelgebietes sowie der Art der Pflanzengewinnung Einschränkungen oder sonstige geeignete Bedingungen auferlegen und einzelne besonders schonungsbedürftige Gebiete gänzlich ausnehmen.

Die Ausstellung eines Erlaubnisscheines ist zu verweigern:

- a) Personen, welche innerhalb der letzten zwei Jahre wiederholt wegen Uebertretung dieses Gesetzes, wegen Forstrevells oder wegen Uebertretung des Jagd- oder Feldschutzgesetzes bestraft worden sind;
- b) Personen, die infolge ihrer sonstigen Vorstrafen, vom sicherheitspolizeilichen Standpunkte zu erheblichen Bedenken Anlaß geben.

§ 5.

Der Erlaubnisschein kann jederzeit wieder zurückgezogen werden, wenn der Inhaber gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt; das

zugewiesene Sammelgebiet überschreitet, die im Erlaubnisscheine ersichtlich gemachten Bedingungen außer acht läßt oder hinsichtlich seiner Person einer der im § 4 bezeichneten Ausschließungsgründe eintritt oder bekannt wird.

§ 6.

Der Erlaubnisschein hat den Vor- und Zunamen, das Alter sowie den Wohnort des Inhabers, die Bezeichnung der zu sammelnden Pflanzen, des Sammelgebietes und der gestatteten Art der Pflanzengewinnung, die etwa auferlegten Einschränkungen oder Bedingungen und allenfalls die Angabe des Verkaufsortes zu enthalten.

Der Erlaubnisschein gilt nur für das Kalenderjahr beziehungsweise für die von der Behörde festgesetzte kürzere Zeit und nur für die Person des Inhabers.

Die befugten Handelstreibenden auf Grund des Erlaubnisscheines zustehende Verkaufsberechtigung kann jedoch auch durch deren Beauftragte ausgeübt werden.

§ 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes stehen der Durchführung von Bodenverbesserungen oder Kulturumwandlungen, welche in Gemäßheit der diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen, nicht entgegen.

Ebenso werden die Bestimmungen des Forstgesetzes (kais. Patent vom 3. Dez. 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250) und des Gesetzes vom 29. Dez. 1902, L.-G.-Bl. Nr. 13—1903, durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

§ 8.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden nur auf die wildwachsenden, geschützten und schonungsbedürftigen Pflanzen Anwendung.

Wer mit geschützten Pflanzen oder mit Teilen schonungsbedürftiger Pflanzen Handel treibt, welche aus Gärten und Kulturen stammen, hat sich über deren Herkunft durch eine Bestätigung der betreffenden Gemeindevorstehung oder durch andere glaubhafte Beweismittel auszuweisen.

§ 9.

Hinsichtlich der den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Pflanzen kann von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesaussschusse ein weitgehender Schutz gegen die Ausrottung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse durch Schaffung von Schonbezirken und durch Festsetzung von Schonzeiten im Verordnungswege verfügt werden.

§ 10.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder behördlichen Verfügungen sind, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der politischen Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 50 Kronen, im Wiederholungsfall bis zu 100 Kronen zu ahnden. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen sowie der etwaige Erlös aus den verfallen erklärten Pflanzen fließt in den Armenfond jener Gemeinde, innerhalb deren Gebiet die Betretung erfolgte.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 11.

Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde erster Instanz getroffenen Verfügungen und Entscheidungen gehen an die Statthalterei, welche endgültig entscheidet.

Gegen die seitens der Statthaltereı in erster Instanz getroffenen Entscheidungen und Verfügungen steht die Berufung an das Ackerbauministerium offen.

Die Berufung ist innerhalb 14 Tagen von dem auf den Kundmachungs-, beziehungsweise Zustellungstag folgenden Tag an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche in erster Instanz die Verfügung getroffen hat.

§ 12.

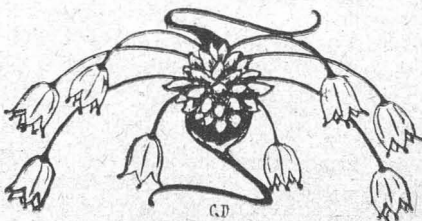
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 7. Aug. 1892, L.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß, außer Kraft.

§ 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Kundmachung
des Stadtmagistrats **Bozen**
betreffend
den Schutz einzelner Pflanzen
vom 6. Juli 1914.

Nachdem der Beschluß des Gemeinderates, Kohlröschen, Steinröschen, Frauenschuh, echten Speik, Edelweiß und Edelraute, sowie Blütenzweige aller Obstsorten vom Marktverkehre auszuschließen, von der Statthaltereı genehmigt worden ist, tritt dieses Verbot sofort in Kraft.



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Bericht des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen](#)

Jahr/Year: 1920

Band/Volume: [14_1920](#)

Autor(en)/Author(s): Schmolz Carl

Artikel/Article: [Ueber den derzeitigen Stand der gesetzlichen Schutzbewegung zu Gunsten der Alpenflora unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des "Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen". 67-84](#)